

# **Fachschaftsordnung**

## **des Fachschaftrates Klassische Philologie**

### **der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

angenommen und verabschiedet  
in der Vollversammlung  
aller Studierenden der Klassischen Philologie  
vom 29.06.2023  
(gültig ab dem SoSe23)

## **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Die Fachschaft Klassische Philologie ist Teil der verfassten Studierendenschaft.
- (2) Dieses Dokument unterliegt der Satzung der verfassten Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Fassung.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Der offizielle Name des Fachschaftsrats lautet „Fachschaftsrat der Klassische Philologie“, kurz „FSR der Klassischen Philologie“, im Folgenden kurz FSR.
- (2) Der FSR stellt die Vertretung aller Studierenden der Fächer Latein und Altgriechisch gegenüber dem Seminar der Klassische Philologie sowie anderen universitären und studentischen Körperschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dar.
- (3) Jede/r ordentlich in mindestens einem der Fächer der Klassischen Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschriebene Studierende ist Mitglied der Fachschaft Klassische Philologie (im Folgenden kurz: Fachschaft).
- (4) Die Vollversammlung der Fachschaft Klassischen Philologie (im Folgenden kurz: VV) ist nach der Fachschafts-Urabstimmung für die Fachschaft die höchste Instanz. Sie kann den FSR wählen oder abwählen.
- (5) Die reguläre Amtszeit (auch Mandatsdauer) eines FSR-Mitgliedes beträgt 1 Semester. Eine genauere Definition befindet sich in § 5.

## **§3 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist zuständig für:
  - a. Informationen über Probleme und Studiensituationen im Institut der Klassischen Philologie
  - b. Beschlussfassung vom FSR erarbeitete Grundsätze und Richtlinien für die Fachschaft
  - c. Diskussion und Abstimmung über Änderungen der Fachschaftsordnung
  - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des FSR und seiner Mitglieder
  - e. Entlastung und Wahl des FSR
  - f. Abwahl einzelner Mitglieder des FSR
- (2) Die VV gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 10 Fachschaftsmitglieder anwesend sind und sie an Vorlesungstagen stattfindet.
- (3) Während jeder VV muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollant muss auch durch die VV gewählt werden. Der FSR muss die Protokolle 5 Jahre lang aufbewahren.

- (4) In jedem Semester muss mindestens eine VV gegen Ende zur Entlastung und Wahl der FSR-Mitglieder stattfinden. Dabei muss §4 (Wahlordnung) eingehalten werden. Weitere VV können während eines Semesters stattfinden. Diese schließen im Regelfall die Wahl oder Entlassung von FSR-Mitgliedern aus
- (5) Die VV darf vom FSR einberufen werden. Sie muss vom FSR einberufen werden, wenn mindestens 10 Fachschafts-Mitglieder diese beantragen
- (6) Termin und Ort einer jeden VV werden durch den FSR festgelegt. Beide sind so zu wählen, dass eine möglichst große Zahl von Fachschafts-Mitgliedern anwesend sein kann. Empfohlen wird ein Zeitraum direkt vor oder nach Vorlesungen oder Seminaren.
- (7) Der Termin ist 14 Tage im Voraus samt einer Tagesordnung in geeigneter Weise anzukündigen. Durch diese Frist wird gewährleistet, dass alle Interessierten anwesend sein können. Die VV gilt so als legitimiert, die Fachschaft geeignet repräsentieren zu können.
- (8) Die Leitung der VV hat der/die FSR-Vorsitzende oder ein FSR-Mitglied inne. Ausnahme von dieser Regelung bildet nur die VV, in der der kommende FSR gewählt werden soll.
- (9) Jedes Fachschaftsmitglied hat in der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Mit Ausnahme von Wahlen bezüglich der Mitgliedschaft des FSR gilt eine einfache Mehrheit als ausreichend.
- (10) Die VV nach §3 (2) beschließt mit einfacher Mehrheit die Entlastung des FSR. Die Entlastung kann nicht verweigert werden, wenn der Rechenschaftsbericht des bisherigen FSR keine Ungenauigkeiten oder verantwortungslosen Handlungen enthält (s. §4 (2)). Die Entlastung muss von einem anwesenden Fachschafts-Mitglied beantragt werden. Auf Antrag muss eine Einzelentlastung durchgeführt werden. Alle Anträge sind im Protokoll der Vollversammlung zu vermerken.

#### **§ 4 Wahlordnung des Fachschaftsrates**

- (1) Der FSR wird in den letzten vier Wochen der Vorlesungszeit des jeweiligen Semester für das kommende Semester gewählt.
- (2) Jeder Wahl eines neuen FSR hat ein Rechenschaftsbericht des bisherigen FSR vorauszugehen.
- (3) Die Fachschaft wählt am Anfang der VV eine wahlleitende Person aus ihrer Mitte. Dieser Person ist es nicht erlaubt, für den neuen kommenden FSR zu kandidieren.
- (4) Jedes Fachschaftsmitglied kann für den FSR von der VV nominiert und gewählt

werden, sofern §4 (3) eingehalten wird. Jeder Kandidat muss sich kurz mit Namen und Semester vorstellen. Sollte ein Kandidat nicht an der Wahl anwesend sein, gilt dieser durch eine schriftliche Vorstellung, die durch die wahlleitende Person vorgelesen wird als nominiert und kann gewählt werden.

- (5) Die Fachschaft wählt in allgemeiner, direkter, freier und gleicher Wahl die nominierten Mitglieder des FSR, wobei jedes anwesende Fachschaftsmitglied stimmberechtigt ist.
- (6) Über die Kandidierenden wird durch Ankreuzen eines der Felder "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt gemeinsam auf einem Stimmzettel. Stimmzettel, bei denen nicht bei allen Kandidierenden eines der Felder angekreuzt ist, sind ungültig. Ein/e Kandidat/in gilt als gewählt, wenn er/sie bei der Abstimmung mindestens 75% Ja-Stimmen auf seine/ihre Person vereinen kann und der Wahl zustimmt. Erst dann ist der/die Kandidat/in als Mitglied des FSR anzusehen.
- (7) Die Mitglieder des FSR werden jeweils für eine Amtszeit gewählt (s. § 5)
- (8) Wird §4 oder §3 verletzt gilt die Wahl als ungültig und muss für nichtig erklärt werden. Der zuvor amtierende FSR muss dann unter Berücksichtigung von §4 und §3 erneut eine VV einberufen.

## **§ 5 Mandatsdauer**

- (1) Anfangs- und Endpunkt der Amtszeit eines FSR-Mitgliedes bilden die Vollversammlungen am Ende der Vorlesungszeit, in denen auch die Neuwahl und Entlastung abgehalten werden.
- (2) Das Semester, in dessen Vorlesungszeit das Mandat endet, wird zur Benennung der Amtszeit angegeben.
- (3) Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich, sofern die unter §4 aufgeführten Regelungen beachtet wurden.
- (4) Ein FSR-Mitglied scheidet bei
  - a. Niederlegung seines Amtes,
  - b. Exmatrikulation
  - c. oder Umschreibung in ein anderes Fach, das nicht Latein oder Altgriechisch ist,aus dem FSR aus.
- (6) Ein FSR-Mitglied kann durch eine VV mit einfacher Mehrheit von seiner laufenden Amtszeit vorzeitig entbunden werden, wenn

- (1) er/sie 6 aufeinanderfolgende Termine zur Erfüllung der Aufgaben des FSR verpasst oder seine Aufgaben mit absichtlich fehlerhafter Ausführung oder nicht erledigt und
  - (2) er/sie auf durch FSR-Mitglieder auf den Umstand angesprochen wurde und die Möglichkeit erhielt, sein Verhalten zu verbessern oder sich zu erklären.
- (7) Zusätzlich zu den unter § 5 (4) und (5) beschriebenen Bedingungen führt der Todesfall eines FSR-Mitgliedes automatisch zu dessen Ausschluss aus dem FSR.

## **§ 6 Der Fachschaftsrat**

- 1) Der FSR ist das exekutive Organ der Fachschaft. Er ist die gewählte Vertretung der Fachschaft. Er ist an Weisungen und Beschlüsse der VV gebunden. Er nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und ist ihr verantwortlich.
- 2) Die FSR-Sitzungen finden während der Vorlesungszeit wöchentlich statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Bei Störungen kann allerdings auf Beschluss der FSR-Mitglieder Personen von der aktuellen Sitzung ausgeschlossen werden.
- 3) Die Aufgaben des FSR sind die:
  - a. Interessen der Mitglieder der Fachschaft wahrzunehmen und gegenüber dem Lehrkörper und den Organen der Universität zu vertreten.
  - b. Beratung der Studierenden und Studieninteresse
  - c. Durchführung kultureller Aktivitäten für die Studierenden
  - d. Fachspezifische Förderung und Unterstützung der Studierenden
  - e. Betreuung der jeweilig aktuellen Erstsemester
  - f. Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und Organen der Studentischen Selbstverwaltung
- 4) Jeder FSR wählt unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n in der ersten FSR-Sitzung eines Semesters. Der/Die Vorsitzende hat dem aktuellen FSR anzugehören. Er/Sie kann in einer FSR-Sitzung nach Antrag auf Abwahl mit einer 2/3 Mehrheit seines/ihres Amtes enthoben werden.
- 5) Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind:
  - i) Moderation der FSR-Sitzungen,
  - ii) Ansprachen bei öffentlichen Veranstaltungen
  - iii) Vermittlung zwischen verschiedenen Meinungen im FSR
- 6) Der FSR arbeitet als Kollektiv: Alle Mitglieder des FSR haben gleiches Antrags-, rede- und Stimmrecht. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
- 7) Der FSR gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 25% der gewählten Mitglieder

anwesend sind. Gefasste Beschlüsse sind mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller FSR-Mitglieder revidierbar.

- 8) Die Verwaltung der Aufgabenbereiche sowie die Verteilung der Zuständigkeiten regelt der FSR intern. Das Vorgehen des FSR wird allerdings in den Sitzungen beschlossen.
- 9) Jedes FSR-Mitglied besitzt die Pflicht, einen reibungslosen Ablauf der FSR-Arbeiten zu gewährleisten. Auch nach einer Abwahl muss die Neueinführung der neuen FSR-Mitglieder gewährleistet sein.

## **§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Fachschaftsrates**

- (1) FSR-Sitzungen sind für die Fachschaftsmitglieder öffentlich. Einschränkungen bestehen für Beschlüsse und auf Antrag.
- (2) Die Sitzungen des FSR finden in wöchentlichem Rhythmus statt. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder des FSR an dessen Aktivitäten hinreichend mitwirken können. Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine dem Bedarf angepasste Regelung zu treffen.
- (3) Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder der Fachschaft.
- (4) Stimmrecht haben nur FSR-Mitglieder.
- (5) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des FSR-Rates hat das betroffene FSR-Mitglied während der im Antrag erwähnten FSR-Sitzung anwesend zu sein.
- (6) Jedes FSR-Mitglied darf eine Überprüfung der Beschlussfähigkeit beantragen, die der/die Vorsitzende sofort stattzugeben hat. Sofern §6 (7) nicht zutrifft ist die laufende Sitzung damit aufgelöst und die anstehenden Themen müssen in der Sitzung der darauffolgenden Woche besprochen.
- (7) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn
  - (1) der FSR beschlussfähig war
  - (2) er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit die FSO nichts anderes vorschreibt
- (8) Über die Sitzungen des FSR sind Ergebnisprotokolle zu verfassen.
- (9) Die Protokolle der FSR-Sitzungen werden vom FSR in der jeweils darauffolgenden Sitzung genehmigt und anschließend archiviert.
- (10) Die Protokolle sind für den Zeitraum von 5 Jahren zu archivieren.

## **§ 8 Änderung der Fachschaftsordnung**

- (1) Diese Fachschaftsordnung kann auf Beschluss der Vollversammlung geändert

werden. Dieser Beschluss muss jedes Mal von der einfachen Mehrheit der Vollversammlung gefasst werden.

- (2) Der Tagesordnungspunkt „Änderung der Fachschaftsordnung“ muss bereits im Vorfeld der Vollversammlung von einem Fachschafts-Mitglied beantragt werden. Die zu ändernden Vorschriften müssen ausdrücklich benannt werden, der Wortlaut der zu beantragenden Satzungsänderung ist der Fachschaft in schriftlicher oder elektronischer Form eine Woche vor der stattfindenden VV vorzulegen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung des FSR Klassische Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt mit dem Beschluss durch die Vollversammlung und die Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ein aktuelles Exemplar dieser Satzung ist öffentlich auf der FSR-Website zu veröffentlichen, ein weiteres den FSR-Unterlagen beizulegen.